Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 29.06.2022

Seite 379

Nr. 84

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE an der Universität Duisburg-Essen vom 27. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV.NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen vom 23. Februar 2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 171 / Nr. 24), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 5. Oktober 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 727 / Nr. 97) wird wie folgt geändert:

- In § 29 Absatz 1 Satz 2, 10. Spiegelpunkt werden die Wörter "sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät" gestrichen.
- 2. In der Anlage wird im Abschnitt "Vertiefungslinie Management and Economics" bei den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfächern der Satz "Die mit (*) gekennzeichneten Schwerpunkte können nicht miteinander kombiniert werden." gestrichen. Die Markierungen mit (*) bei den betroffenen Schwerpunkten werden gelöscht.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt (Amtliche Mitteilungen) der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 18.05.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. Juni 2022

Für die Rektorin der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen